

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrungen und Ehrenurkunden der Gemeinde Calvörde

Auf der Grundlage der §§ 8, 10, 22 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 21 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und des § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Calvörde vom 14.08.2025 jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Calvörde** in seiner Sitzung **16.04.2026** folgende „Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrungen und Ehrenurkunden“ beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Calvörde

- (1) ¹Die Gemeinde Calvörde kann Personen, die sich um sie in einzigartiger Weise (Anlage) verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. ²Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde vergibt.
- (2) ¹Ehrenbürgerinnen erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger die Ehrenbürgerurkunde, verbunden mit der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Calvörde. ²Sie werden zu besonderen Anlässen der Gemeinde Calvörde geladen. ³Sie haben das Recht, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde unentgeltlich zu nutzen und die Veranstaltungen der Gemeinde unentgeltlich zu besuchen.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden.
- (4) Das Ehrenbürgerecht erlischt mit dem Tod.

§ 2

Sonstige Ehrungen

Die Gemeinde Calvörde kann verdienstvollen Bürgerinnen für herausragende Leistungen (Anlage) für die Gemeinde Calvörde besonders ehren.

Hierzu gehören:

- 1.1. die Ehrenspange der Gemeinde Calvörde verbunden mit der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Calvörde und einer Ehrenurkunde

- 1.2. Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Calvörde und eine Ehrenurkunde
- 1.3. die Ehrennadel des Flecken Calvörde des OT Flecken Calvörde und eine Ehrenurkunde
- 1.4. die Ehrennadel „Hirsch von Wegenstedt“ des OT Wegenstedt und eine Ehrenurkunde
- 1.5. die Ehrennadel „Glocke im Birnbaum“ des OT Klüden und eine Ehrenurkunde
- 1.6. die Ehrenurkunde und Medaille für Kinder und Jugendliche
- 1.7. sonstige Ehrenurkunden mit Sachgeschenk (max. 100,00 EURO)
- 1.8. Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Calvörde bei offiziellen Besuchen der Gemeinde, wie z. B. von Delegationen aus den Partnerstädten bzw. -kommunen, Persönlichkeiten aus Kultur, Sport oder Politik

§ 3

Vorschlagsmodus

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung hat jede*r Bürgerin der Gemeinde Calvörde im Sinne des § 21 (2) KVG LSA.
- (2) ¹Der Vorschlag ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Calvörde einzureichen. ²Dabei ist eine detaillierte Darlegung der ehrungswürdigen Verdienste und herausragenden Leistungen für die Gemeinde Calvörde beizufügen.

§ 4

Entscheidungsrecht

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nach § 1 durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
- (2) Die Entscheidung über die Ehrung nach § 2 sonstige Ehrung Nr. 1.1. und Nr. 1.2. erfolgt nach Vorberatung im Ausschuss durch Beschluss des Gemeinderates.
- (3) Die Entscheidung über die sonstigen Ehrungen nach § 2 Nr. 1.3. - 1.7 erfolgt nach Beratung im zuständigen Ausschuss durch den Bürgermeister.
- (4) Die Entscheidung über die sonstigen Ehrungen nach § 2 Nr. 1.8 erfolgt, auch bei Kurzfristigkeit, nach Beratung mit dem Bürgermeister und mindestens zwei Ausschussvorsitzenden durch den Bürgermeister.

§ 5
Ehrungsveranstaltungen

Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung werden durch den Bürgermeister anlassbezogen im feierlichen Rahmen vorgenommen.

§ 6
Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes nach § 1

- (1) Der Gemeinderat kann die Ehrenbürgerwürde wieder entziehen, wenn sich der/die Ehrenbürgerin der Ehrung als unwürdig erweist.
- (2) ¹Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. ²Sie ist dem Inhaber schriftlich mitzuteilen. ³Die Ehrenbürgerurkunde ist zurückzugeben.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2025 außer Kraft.

Calvörde, den 16.04.2026


H. Nitzschke
Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrungen und Ehrenurkunden der Gemeinde Calvörde

Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

Zu § 1 (1)

... Personen,... in einzigartiger Weise verdient gemacht haben

Hierzu gehören:

- *Personen, die sich um das Wohl der gesamten Gemeinde verdient gemacht haben*
- *Lebensretterinnen*
- *Personen, die sich durch einzigartiges ehrenamtliches Engagement auszeichnen*

Zu § 1 (2) Ehrenbürgerurkunde, verbunden mit der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Calvörde

Zu § 2

...verdienstvollen ... für herausragende

Hierzu gehören:

- *Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde (auch in den einzelnen Ortsteilen) verdient gemacht haben (aus Vereinen, Institutionen u.ä.)*
- *Personen, die sich durch hervorragendes ehrenamtliches Engagement auszeichnen (aus Vereinen, Institutionen u.ä.)*

zu § 2 1.18

Diese Eintragung dient der Dokumentation von offiziellen Besuchen, wie z.B. Delegationen aus den Partnerstädten, Persönlichkeiten aus Kultur, Sport oder Politik.

Sachgeschenk im Wert von max. 100,00 €

- Gutscheine für (Konzerte, Theater, Museen, regionale Produkte o.ä.)
- Baumschulerzeugnisse (Bäumchen, Pflanzen o.ä.)
- regionale Produkte